

Satzung der Deutschen Echtheitskommission - DEK e.V.

- vom 08.05.2008 - zuletzt geändert durch Beschluß vom 24.09.2020 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Deutsche Echtheitskommission – DEK e.V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Deutsche Echtheitskommission - DEK e.V. ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Farbechtheitsprüfung von Textilien zur Entwicklung von Prüfverfahren zur Bestimmung von Farbechtheiten von farbigen Textilien und die Erarbeitung sowie Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel zur Sicherung der Gebrauchstauglichkeit dieser Textilien für den Verbraucher.
3. Die DEK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem sie durch Gemeinschaftsarbeit interessierter Kreise, zum Nutzen der Allgemeinheit Deutsche bzw. Internationale Normen oder andere Arbeitsergebnisse, die dem Umweltschutz, der Sicherheit und der Verständigung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft, Forschung, etc. dienen, erarbeitet und ihre Anwendung fördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Mitarbeit im Arbeitsausschuss NA 062-05-11 AA des Deutschen Institutes für Normung e.V.
 - Pflege der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen gleichen oder ähnlichen Aufgabenbereiches.
 - Ausrichtung und Förderung von Symposien, Kongressen, Schulungsveranstaltungen etc. durch Bereitstellung von Fachwissen der DEK- Mitglieder.
 - Erteilung und Durchführung von Forschungstätigkeiten zur Verbesserung der notwendigen Hilfsmittel unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.
 - Unterstützung/Durchführung von Praktikums- und Diplomarbeiten, Promotionen und anderen Forschungsarbeiten mit Bezug auf Farbechtheitsthemen textiler Materialien, insbesondere durch fachliche Maßnahmen, wie die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Experten der DEK oder durch finanzielle Maßnahmen, wie z.B. Vergabe von Stipendien.
 - Erarbeitung und Entwicklung von Referenzstandards und Hilfsmitteln zur Bestimmung und Bewertung von Farbechtheiten, die den technischen Anforderungen entsprechen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DIN e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Firma und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, inwieweit eine Beschäftigung mit farblichen Textilien gegeben ist. Wünschenswert sind Personen, die mit farbigen Textilien beschäftigt sind und z.B. folgenden Gruppen angehören sollen:
 - DIN e.V.
 - Textilindustrie
 - Farbenfabriken
 - Textilinstitute oder andere wissenschaftliche Institutionen
 - Textilhilfsmittelhersteller
 - Textilhandel
 - Konfektionäre
 - andere textilbezogene Bereiche.
2. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags werden dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden weder die geleisteten Beiträge zurück, noch hat er irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der DEK sind

1. das Präsidium
2. der Redaktionsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
2. Der Präsident und der Geschäftsführer bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins ist der Präsident gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist insbesondere dann handlungsbefugt, wenn der Präsident abwesend ist.

§ 8 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Präsident, der Geschäftsführer und der Schriftführer sollen den unter § 3 Ziffer 1 aufgeführten Gruppen angehören.
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung nachgewählt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Redaktionsausschuss

1. Der Redaktionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils ein Jahr nach der Wahl des Präsidiums, jeweils für drei Jahre, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die erste Wahl des Redaktionsausschuss findet gemeinsam mit der ersten Wahl des Präsidiums statt. Bei der ersten Wahl wird der Redaktionsausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer als geborenen Mitgliedern und drei im Berufsleben stehenden gewählten Vereinsmitgliedern. Je nach Notwendigkeit kann der Redaktionsausschuss zeitweise durch weitere Vereinsmitglieder oder Fachleute im Gaststatus erweitert werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.
2. Er hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Arbeiten zu unterstützen.
3. Er soll Verfahren für Farbechtheitsprüfungen erarbeiten, die fachliche Arbeit fördern und koordinieren sowie allgemeine Fragen zur Farbechtheit von Textilien für Veröffentlichungen vorbereiten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Redaktionsausschusses
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hier auf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

5. Für Wahlen gilt Folgendes :

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe, vorn Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Die vorstehende Satzung wurde gemäß der in der Zeit vom 17.10.2020 bis 07.11.2020 wegen der Corona-Krise schriftlich durchgeführten Abstimmung errichtet.